

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1994

---

### Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände .....	2
Viertes Kirchengesetz zur Änderung pfarrerrechtlicher Bestimmungen .....	2
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste ....	4
Zweite Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten .....	4
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten	5
Kirchenverordnung über die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands .....	5
Leitlinien über die Vorbereitung, Begleitung und den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig .....	6
Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung .....	8
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Altenheim-Stiftung Clus Schöningen .....	8
Namensgebungen von Kirchengemeinden .....	9
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	9
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	10
Personalnachrichten .....	10

---



**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung der Kirchenvorstände**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 76), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 18. Mai 1993 (Amtsbl. 1993 S. 103), ist durch das nachstehende Kirchengesetz vom 30. Oktober 1993 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Jahrgang 1993 S. 165) geändert worden, das hiermit bekanntgemacht wird.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**

Niemann

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung der Kirchenvorstände  
Vom 30. Oktober 1993**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 18. Mai 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.“
2. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein.“
3. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Textteil „§ 13“ die Worte „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Hannover, den 30. Oktober 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Bischof Dr. Sievers  
Vorsitzender

RS 122/406

**Viertes Kirchengesetz  
zur Änderung pfarrerrechtlicher Bestimmungen  
Vom 20. November 1993**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160), zuletzt geändert am 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird § 1 Abs. 1.
2. Nach § 1 Satz 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“
3. § 2 Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:  
„(3) Die Kirchenregierung kann im Rahmen des Pfarrerrechtes einzelne Pfarrstellen zur Besetzung oder Versehung durch einen Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bestimmen (Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst), soweit die Versorgung der Kirchengemeinde oder der unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden dies zuläßt. Nach dem Beschluß der Kirchenregierung über die Bestimmung nach Satz 1 besteht kein Anspruch der Kirchengemeinde auf eine Besetzung oder Versehung der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst durch einen Pfarrer in einem vollen Dienstauftrag. Vor dem Beschluß sind der Kirchenvorstand und der Propst zu hören. § 5 Absätze 3 und 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Besetzung auf befristete Zeit erfolgt, soweit nicht das Pfarrerdienstrecht eine unbefristete Berufung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag zuläßt.  
Die Besetzung einer Pfarrstelle durch ein Pfarrerehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe richtet sich nach § 4 Abs. 4.“
4. In § 4 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
„(3) Ein in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehender Pfarrer kann sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben.“



(4) Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, daß eine Pfarrstelle einem Pfarrerehepaar gemeinsam übertragen werden kann, sind die Ehegatten berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und daß Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Wahlpredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden. Die Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht; soweit dort nichts anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Ehegatten auch zum Ausscheiden des anderen.

Wenn die Pfarrstelle durch das Pfarrerehepaar besetzt worden ist, gilt diese Pfarrstelle für die Dauer der Besetzung durch das Pfarrerehepaar als eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst für jeden der beiden Ehepartner."

5. In § 4 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 die Absätze 5 bis 8.
6. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „Ehegatten“ und dem Komma folgender Halbsatz eingefügt:  
„soweit ihnen nicht nach §§ 2 Abs. 3 und 4 Abs. 4 eine Pfarrstelle gemeinsam zur Wahrnehmung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe übertragen ist,“
7. In § 18 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt.

## Artikel 2

Das Kirchengesetz zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 43), geändert am 23. Mai 1992 (Amtsbl. 1992 S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:  
„Die Kirchenregierung kann im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle einer einzelnen Kirchengemeinde oder verbundener Kirchengemeinden zur Besetzung oder Versehung durch ein Pfarrerehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe bestimmen. Die Versehung der Pfarrstelle kann durch ein Pfarrerehepaar jeweils nur gemeinsam in einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe wahrgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Versehung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Versehung“ die Worte „zur Besetzung oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „freigegeben“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Wird einem der Ehegatten eine zusätzliche Aufgabe, die der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, für eine bestimmte Zeit erteilt, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln.

„(9) Endet die Übertragung der Pfarrstelle oder der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag bei einem Ehegatten durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten für die Dauer eines Jahres in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln; diese Frist kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand in dem erforderlichen Umfang verlängert werden, wenn der Eintritt oder die Versetzung des verbliebenen Ehegatten in den Ruhestand in spätestens drei Jahren zu erwarten ist.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert.
- b) Die nach Absatz 1 Satz 1 folgenden Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein, wenn die Stelle gleichzeitig eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag jeweils mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird. Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der einem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder keine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zur Verfügung, so wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe fortgesetzt, bis es durch Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt worden ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Ist dem Pfarrer eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen, so wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt.“



5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert.

b) In Absatz 1 erhalten die Sätze nach dem Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein, wenn die Stelle gleichzeitig in eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag jeweils mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird. Ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabebereich begründet werden, der einem halben Dienstauftrag des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.“

6. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Ein Pfarrer, der in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird und der diese Rechtsstellung am 31. Dezember 1993 innehatte, kann die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe beantragen. Auf den Höchstzeitraum nach § 2 Abs. 1 des Erprobungsgesetzes werden Zeiten, die in dem bisherigen Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe zurückgelegt worden sind, nicht angerechnet. Ist dem Pfarrer eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen, so wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen ist.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Braunschweig, den 20. November 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

RS 133

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die  
Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste  
Vom 28. Mai 1990**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braun-

schweigischen ev.-luth. Landeskirche vom 7. April 1959 (Amtsbl. 1959 S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste vom 19. Juni 1964 in der Fassung vom 30. Januar 1986 (Amtsbl. 1986 S. 13) mit Änderung vom 20. September 1991 (Amtsbl. 1991 S. 70) wird in § 1 Ziffer 4 wie folgt neu gefaßt:

„(4) in der Propstei Helmstedt die Pfarrstelle des 2. Bezirks der Kirchengemeinde St. Stephani in Helmstedt;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 30. November 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

RS 443

**Zweite Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die  
Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten  
vom 29. März 1982 (Amtsbl. S. 19)  
Vom 22. Oktober 1993**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36) in Verbindung mit § 24 der Rechtsverordnung der Vereinigten Kirche zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1985 (Amtsbl. VELKD Bd. V S. 355), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. März 1993 (Amtsbl. VELKD Bd. VI S. 182) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten vom 29. März 1982 (Amtsbl. S. 19) in der Fassung der Änderung vom 31. Januar 1983 (Amtsbl. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung:

„Kirchenverordnung über die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“.

2. Es wird ein neuer § 1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(1) Für die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Landeskirche an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche gelten die folgenden Bestimmungen.“



(2) In dieser Kirchenverordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer."

3. Der bisherige § 1 wird § 2 mit folgenden Änderungen:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zwei Kirchenbeamte“ ersetzt durch „einen Kirchenbeamten“. Vor dem Wort „geändert“ wird eingefügt „zuletzt“. Das Datum „6. Mai 1982“ wird ersetzt durch „22. März 1993“. Die Zahlenangaben „V. S. 228 und 252“ werden ersetzt durch „VI S. 182). Am Ende des Absatzes werden die Worte angefügt „sowie einen Stellvertreter“.

b) Absatz 2 erhält die Fassung:

„(2) Wählbar sind Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Probe, die seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn in der Landeskirche stehen und nicht Mitglied des Landeskirchenamtes sind. Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand sind nicht wählbar.“

c) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Der gewählte Kirchenbeamte scheidet aus dem Amt aus, wenn eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit entfällt. In diesem Fall tritt der Stellvertreter an dessen Stelle in die Kirchenbeamtenvertretung ein.“

d) Es wird ein Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(4) Im übrigen gelten für das Ausscheiden aus der Kirchenbeamtenvertretung die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung entsprechend; dabei gilt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand als Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Änderungen:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Anschluß an das Wort „Landeskirchenamt“ eingefügt „unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen“.

b) Der Absatz 2 erhält den Wortlaut:

„(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung der Kirchenbeamten ist die Wahlversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kirchenbeamten.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4 mit folgenden Änderungen:

a) Der Satz 2 des Absatzes 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Gewählt ist der Kirchenbeamte, auf den die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung entfallen; der Kirchenbeamte mit der zweithöchsten Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung ist Stellvertreter.“

b) Es wird ein Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Der nichtgewählte Beamte mit der nächsthöheren Stimmzahl (Ersatzperson) tritt im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters oder dessen Eintritts in die Kirchenbeamtenvertretung (§ 2 Abs. 3) an dessen Stelle. Ist eine Ersatzperson nicht mehr vorhanden, ist

für einen vor Ablauf der Amtszeit aus der Kirchenbeamtenvertretung ausgeschiedenen Kirchenbeamten eine Nachwahl durchzuführen.“

6. Der bisherige § 4 entfällt.

## § 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 1993 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1993

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

RS 443

### Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten

Die Kirchenregierung hat am 22. Oktober 1993 die Zweite Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten vom 29. März 1982 (Amtsbl. 1982 S. 19) beschlossen. Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten in der seit dem 22. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Sie berücksichtigt die Änderungen vom 31. Januar 1983 (Amtsbl. 1983 S. 8) und vom 22. Oktober 1993 (Amtsbl. 1994 S. 5).

Wolfenbüttel, den 29. Oktober 1993

Landeskirchenamt

Niemann

### Kirchenverordnung über die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands In der Neufassung vom 22. Oktober 1993

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36) in Verbindung mit § 24 der Rechtsverordnung der Vereinigten Kirche zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1985 (Amtsbl. VELKD Bd. V S. 355), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. März 1993 (Amtsbl. VELKD Bd. VI S. 182), wird verordnet:

## § 1

(1) Für die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Landeskirche an der erweiterten Kirch-



enbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) In dieser Kirchenverordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## § 2

(1) Die Kirchenbeamten der Rechtsträger der Landeskirche wählen aus ihrer Mitte einen Kirchenbeamten in die nach § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Kirche in Verbindung mit § 24 der Rechtsverordnung der Vereinigten Kirche zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 25. Juni 1981, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. März 1993 (Amtsbl. der Vereinigten Kirche Band VI S. 182) zu bildende Kirchenbeamtenvertretung und einen Stellvertreter.

(2) Wählbar sind Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Probe, die seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn in der Landeskirche stehen und nicht Mitglied des Landeskirchenamtes sind. Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand sind nicht wählbar.

(3) Der gewählte Kirchenbeamte scheidet aus dem Amt aus, wenn eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit entfällt. In diesem Fall tritt der Stellvertreter an dessen Stelle in die Kirchenbeamtenvertretung ein.

(4) Im übrigen gelten für das Ausscheiden aus der Kirchenbeamtenvertretung die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung entsprechend; dabei gilt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand als Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

## § 3

(1) Zur Wahlversammlung lädt das Landeskirchenamt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen alle bei den Rechtsträgern der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten ein. Die Wahlversammlung leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Kirchenbeamte.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung der Kirchenbeamten ist die Wahlversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kirchenbeamten.

(3) Die Wahlversammlung wählt zwei Beisitzer, die mit dem Leiter den Wahlvorstand bilden.

## § 4

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung den Wahlvorschlag auf und führt die Wahl durch; es können auch nicht anwesende Kirchenbeamte vorgeschlagen werden.

(2) Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Gewählt ist der Kirchenbeamte, auf den die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung entfallen; der Kirchenbeamte mit der zweithöchsten Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.

(3) Der nichtgewählte Beamte mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Ersatzperson) tritt im Fall des Ausscheidens

des Stellvertreters oder dessen Eintritts in die Kirchenbeamtenvertretung (§ 2 Abs. 3) an dessen Stelle. Ist eine Ersatzperson nicht mehr vorhanden, ist für einen vor Ablauf der Amtszeit aus der Kirchenbeamtenvertretung ausgeschiedenen Kirchenbeamten eine Nachwahl durchzuführen.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.\*

\* Betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

### Leitlinien

#### **für die Vorbereitung, Begleitung und den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. Dezember 1993**

##### I. Ort und Funktion der ehrenamtlichen Mitarbeiterin und des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Krankenhauspfarrerinnen und Krankenhauspfarrer sind verantwortlich für das seelsorgerliche Handeln im Krankenhaus. Im Rahmen dieser Verantwortung geschieht ehrenamtliche Mitarbeit von dazu ausgebildeten, berufenen Frauen und Männern. Der Einsatz dieser ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach einer grundsätzlichen Absprache und in grundsätzlichem Einverständnis mit der Krankenhausleitung.

Im Vordergrund der Tätigkeit steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus sowie der Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Diese Begleitung beinhaltet in der konkreten Situation verstehendes Zuhören, ertragendes Schweigen, helfendes Handeln, gemeinsames Suchen, Trost und Zuspruch.

Der Einsatz vollzieht sich in einem überschaubaren Bereich des Krankenhauses bzw. der Alten- und Pflegeeinrichtung, in der Regel auf einer Station.

Die ehrenamtliche Mitarbeiterin/der ehrenamtliche Mitarbeiter bringt ihre/seine Erfahrungen aus Familie, Partnerschaft, Ausbildung und Beruf in diesen spezifischen Bereich kirchlicher Arbeit ein.

Sie/Er übt den Dienst in selbständiger Verantwortung im Rahmen der dem zuständigen Pfarramt übertragenen Aufgabe aus. Dies setzt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweiligen Einrichtung voraus.

Die Ausbildung endet mit einem Kolloquium.

Der Dienst erfolgt aufgrund einer kirchlichen Beauftragung.

Diese schließt insbesondere ein:

- 1 Die unbedingte Verpflichtung zur Verschwiegenheit — auch nach Beendigung der Zeit der Mitarbeit.
- 2 Die grundsätzliche Bereitschaft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, sich für zwei bis drei Stunden wöchentlich



für die Tätigkeit in der entsprechenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

- 3 Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- 4 Die Beauftragung kann beiderseits beendet werden.

## II. Ausbildung (Curriculum)

### 1 Inhalte und Methoden

Wesentliche Elemente sind:

- 1.1 Die Erweiterung der persönlichen Kompetenz in Selbst- und Fremdwahrnehmung (u. a. durch Selbsterfahrung in der Gruppe). Einübung von hilfreichen Haltungen und angemessenem Verhalten, dem Praxisfeld entsprechend (Rollenspiel, Fallbesprechungen).
- 1.2 Gesprächsführung. Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf unterschiedliche Personengruppen im Praxisfeld. Erstellung von Gesprächsprotokollen und ihre Bearbeitung. Rollenspiel, Fallbesprechungen u. a.
- 1.3 Verständnis der Seelsorge als Ausdruck des Evangeliums von Jesus Christus — als Grundlage des seelsorgerlich-diakonischen Handelns im Dienst der christlichen Kirche.  
  
Verdeutlichung der Berührungspunkte zum christlichen Menschenbild. Diskussion und Vertiefung christlicher Aussagen: Biblische Gottesbilder, Gebete, Psalmen, Schuld und Vergebung, Kreuz und Leiden, die Frage nach dem „Warum“, Tod und Sterben, Auferstehungshoffnung u. a. m. — sowie Reflexion eigener Glaubenseinstellungen und Sinndeutungen des Lebens.
- 1.4 Bibliodrama
- 1.5 Umgang mit Texten, Gebeten und rituellen Handlungen (Krankensegnungen).
- 1.6 Auseinandersetzung mit dem Umfeld Krankenhaus bzw. Alten- und Pflegeheim und der jeweiligen Station.
- 1.7 Erarbeitung von theoretischem Wissen, soweit notwendig ist zur Sicherung, Rückbindung und Vertiefung der gemachten Erfahrungen (z. B. Krankheitsbilder und -verläufe, Pflegegrundsätze, soziologische Strukturen der Einrichtungen u. a.).

### 2 Durchführung

Eine Ausbildungsgruppe umfaßt in der Regel bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Grundlegend ist Gruppenerfahrung und Lernen in 30 Ausbildungseinheiten (ca. 60 Stunden).

### 3 Rahmen

Gesamtdauer der Ausbildung: 1 Jahr

- je Halbjahr 15 Doppelstunden inklusiv einem Wochenende
- ein Pflegepraktikum
- wöchentlich seelsorgerlicher Dienst im 2. Halbjahr

### 1. Halbjahr:

- 14tägige Gruppensitzungen (ca. 9 Sitzungen)
- ein Wochenende (Samstag/Sonntag)
- ein Pflegepraktikum (möglichst eine Früh- und eine Spätschicht)

Zwischenbilanz: Rückblick (feedback) und Ausblick auf das 2. Halbjahr

### 2. Halbjahr:

- 14tägige Gruppensitzungen (ca. 9 Sitzungen)
- wöchentlich mindestens ein seelsorgerliches Gespräch auf einer Station

Abschluß:

1. Wochenendseminar (Samstag/Sonntag) mit Auswertung
2. Kolloquium — unter Vorsitz eines Vertreters des Landeskirchenamtes oder dessen Beauftragten. Anschließend Überreichung eines Zertifikates.
3. Kirchliche Beauftragung/Einsegnung im Rahmen eines Gottesdienstes möglichst am Einsatzort. Aushändigung einer Berufungsurkunde.

### 4 Mentoren

Die Ausbildung soll durch Mentorinnen und Mentoren durchgeführt werden, die — neben einer klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) — folgende Qualifikationen haben:

- 4.1 Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit und in der Vermittlung biblischer Inhalte.
- 4.2 Erfahrungen mit seelsorgerlichen Einzelgesprächen und in der Leitung von Gesprächsprotokoll-Analysen.
- 4.3 Erfahrungen in einer Gruppe (Balint o. ä.) als Teilnehmer (mindestens zwei Jahre).
- 4.4 Erfahrungen im Leiten von Gruppen, in denen insbesondere emotionale Inhalte reflektiert werden (mindestens 50 Stunden).
- 4.5 Erfahrungen im Umgang mit der Institution Krankenhaus und den anderen entsprechenden Einrichtungen.
- 4.6 Verpflichtung zur Supervision durch Pastoralpsychologen oder entsprechend ausgebildete Supervisoren im kirchlichen Dienst.
- 4.7 Die Mentorinnen und Mentoren sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- 4.8 Ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren werden auf Vorschlag des Konventes für Krankenhausseelsorge im Benehmen mit dem Landeskirchenamt berufen.
- 4.9 Während und nach der Ausbildungszeit stehen die Mentorinnen und Mentoren den Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern im Einzelfall zur Supervision zur Verfügung.

## III. Fort- und Weiterbildung/Organisation (nach der Beauftragung)

- 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich während ihrer Tätigkeit zur Teilnahme an einer Fallgruppe und nehmen an Fort- und Weiterbildungen teil.



**Änderung der Geschäftsordnung  
der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986  
(Amtsbl. 1996 S. 132)  
Vom 22. Oktober 1993**

- 1.1 Nach Möglichkeit sollte sich eine Ausbildungsgruppe im ersten Halbjahr nach Abschluß der Ausbildung mindestens noch zweimal zum Erfahrungsaustausch treffen.
- 1.2 Der Konvent für Krankenhauseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger verabreden einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung.
- 1.3 Im Auftrag des Konvents für Krankenhauseelsorge und mit Zustimmung des Landeskirchenamtes findet — im Einvernehmen mit dem Amt für Fortbildung — alle zwei Jahre eine zentrale Fortbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel statt. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Amtes für Fortbildung.
- 2 Der evangelische Seelsorgedienst im Krankenhaus und in Alten- und Pflegeeinrichtungen ist auf landeskirchlicher Ebene organisiert.

Fahrtkosten während der Ausbildung werden von der Landeskirche übernommen. Die Fahrtkosten zum Dienst am jeweiligen Einsatzort sowie zur Fallgruppe werden vom zuständigen Krankenhauspfarramt getragen (nach Beendigung der Ausbildung).

**IV. Auswahl**

- 1 Eine seelsorgerliche Tätigkeit setzt neben der grundsätzlichen Bereitschaft bei der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter voraus, daß sie/er die Fähigkeit hat, sich in die seelischen Reaktionen anderer einzufühlen (Fremdwahrnehmung). Dazu gehört auch die Fähigkeit, offen mit den eigenen seelischen Reaktionen umzugehen (Selbstwahrnehmung), psychische Belastungen ertragen zu können sowie die Fähigkeit zu Kontakten (Beziehungsaufnahme und -ablösung).
- 1.1 An einem allgemeinen Informationsabend werden die Ausbildung und die Konzeption vorgestellt. Über Vorschläge aus den Kirchengemeinden hinaus sind interessierte mögliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen.
- 1.2 Vor Beginn der Ausbildung wird im Rahmen eines Auswahltreffens festgestellt, ob die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Zugehörigkeit zur Ev.-luth. Landeskirche ist Voraussetzung für die Ausbildung. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der kirchlichen Ordnung das Landeskirchenamt.
- 1.3 In einem tiefenpsychologisch orientierten Gespräch wird die Eignung abgeklärt. Das Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber wird von einem der Mentoren und einem Pastoralpsychologen geführt. Danach wird darüber entschieden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für diese oder vielleicht besser für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit geeignet ist.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**  
Becker

Die Kirchenregierung hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986 beschlossen:

- 1. In Abschnitt 1 wird ein Satz 4 angefügt:  
„Die Frauenbeauftragte der Landeskirche kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenregierung an den Sitzungen der Kirchenregierung teilnehmen, sofern ein Einvernehmen in Sachfragen zwischen dem Kollegium des Landeskirchenamtes und der Frauenbeauftragten zuvor nicht erreicht worden ist.“
- 2. In Abschnitt IV. Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Frauenbeauftragte erhält die Tagesordnung der Kirchenregierung.“
- 3. Die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**  
Prof. Dr. Gerhard Müller

**Bekanntmachung  
der Änderung der Satzung  
der Altenheimstiftung Clus Schöningen**

Der Vorstand der Altenheimstiftung Clus Schöningen hat am 21. Oktober 1993 eine Änderung des § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung beschlossen, die vom Landeskirchenamt am 3. Dezember 1993 als kirchlicher Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Stiftungssatzung genehmigt worden ist. Nachstehend geben wir den Beschluß des Stiftungsvorstandes vom 21. Oktober 1993 bekannt.

Wolfenbüttel, den 9. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**  
Niemann

**Änderung der Satzung  
der Altenheimstiftung Clus Schöningen**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung erhält den Wortlaut:

„Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe,



vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung.”

Schöningen, den 21. Oktober 1993

**Der Stiftungsvorstand**

gez. Dallmer  
Vorsitzender

Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung des Änderungs-gesetzes vom 20. Dezember 1985 genehmigen wir als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Nds. Stiftungsgesetzes die vorstehende vom Stiftungsvorstand am 21. Oktober 1993 beschlossene Satzungsänderung.

Wolfenbüttel, den 3. Dezember 1993

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**

L.S. I.A. gez. Siebert  
Landeskirchenrat

**Namengebung für Kirchengemeinden**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel hat sich durch Beschluß vom 4. Mai 1993 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim  
in Wolfenbüttel”.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 1. Juni 1993 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1993

**Landeskirchenamt**  
Niemann

**Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

**Die Pfarrstelle St. Thomas Volkmarode in Braunschweig mit Dibbesdorf:** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Wahle mit Sophiental und Fürstenau mit Zusatzauftrag:** Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Sophiental und Fürstenau über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Heimbürg mit Benzingerode:** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wol-

fenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle St. Vitus in Frelstedt mit St. Johannes in Wolsdorf:** Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Vitus in Frelstedt und St. Johannes in Wolsdorf zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle St. Cosmos und Damian zum Markte Bez. II in Goslar:** Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle St. Thomas in Wolfshagen:** Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Wolfshagen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah:** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Geitelde mit Stiddien und Leiferde:** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Salzgitter-Flachstöckheim mit Beinum** wird zum 1. Juli 1994 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Dettum mit Mönchevahlberg und Weferlingen.** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode Bez. II.** Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Die Stelle des Direktors/der Direktorin des Predigerseminars in Braunschweig.** Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1994

**Landeskirchenamt**  
Grefe



### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die 2. Stelle für Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in Braunschweig und Wolfenbüttel durch Pfarrer **Martin Burgdorf**, bisher Geitelde, ab 1. Januar 1994.

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis in Braunschweig-Rühme** ab 1. Dezember 1993 durch Pfarrer **Thomas Becker**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle der **Versöhnungskirche in Wolfenbüttel** ab 1. Dezember 1993 durch Pfarrer **Christian Vahrmeyer**, bisher JVA Braunschweig.

Die Pfarrstelle **St. Matthäus Bez. I in Braunschweig** durch Pfarrer **Wolfgang Paasch**, bisher Dettum.

Die Pfarrstelle **St. Paulus in Rühren mit Brechtorf und Eischott** wird seit dem 1. Januar 1994 gemeinsam von den Eheleuten Pfarrer a. Pr. **Andreas Labuhn** und Pfarrerin a. Pr. **Annemarie Pultke-Labuhn** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Christusgemeinde zu Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrer a. Pr. **Rüdiger Becker** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Seesen Bez. III (Süd)** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrer a. Pr. **Markus Fürst** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Bad Gandersheim Bez. Süd mit Wrescheroode und Bentierode** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrer a. Pr. **Dirk Glufke** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Frankenberg Bez. I mit Zusatzauftrag Altenheimseelsorge in Goslar** wird seit dem 1. Januar 1994 von der Pfarrerin a. Pr. **Karin Paschold** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Kaierde in Delligsen mit Delligsen-Varrigsen** wird ab 1. Januar 1994 von Pfarrer a. Pr. **Karl-Peter Schrapel** verwaltet.

Die Pfarrstelle **Geitelde mit Braunschweig-Stiddien und Braunschweig-Leiferde** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrer **Wolfgang Keilhack** verwaltet.

Die Pfarrstelle **St. Thomas im Heidberg** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrerin a. Pr. **Kirstin Müller** verwaltet.

Die Pfarrstelle **St. Marienberg Bez. I in Helmstedt** wird seit dem 1. Januar 1994 von Pfarrer a. Pr. **Andreas Wölfle** verwaltet.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1994

Landeskirchenamt  
Grefe

---

### Personalmeldungen

Die kirchenmusikalische C-Prüfung hat bestanden:

**Jens Ludwig**, Braunschweig.

Die kirchenmusikalische C-Teilbereichsprüfung als Organist haben bestanden:

Ing. grad. **Eckhard Scheunemann**, Braunschweig;  
**Horst Streibl**, Salzgitter.

Die kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden:

**Florian Brandt**, Einbeck;  
**Phillip Heidler**, Elbe;  
**Lucie Bartkowiak**, Braunschweig;  
**Irina Köhler**, Wolfsburg;  
**Marietta Voigt**, Helmstedt;  
**Ulrike Schreiber**, Goslar.

Wolfenbüttel, den 12. November 1993

Landeskirchenamt  
i. V. Hampel

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Dr. Eberhard Ruprecht**, Wolfshagen, mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

Verstorben:

Pfarrer **Dr. Herbert Kruse**, Braunschweig, am 14. Dezember 1993.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1994

Landeskirchenamt  
Grefe

---